

den Besteller der photographischen Bildnisse das alleinige Recht zu deren Wiedergabe.

Da die beiden Berichterstatter sich nicht auf eine einheitliche Resolution geeinigt hatten, gestaltete sich die Abstimmung ziemlich verwickelt. Die Resolution betr. die Rückwirkung der verlangten Bedingung wurde allerdings fallen gelassen und die Frage des Porträtsschutzes einem folgenden Kongreß zugewiesen. Im übrigen wurde aber nicht bloß das wohl ziemlich selbstverständliche Zitationsrecht verworfen, sondern auch mit 14 gegen 13 Stimmen der volle Schutz der als Beitrag in literarischen Veröffentlichungen aufgenommenen oder mit Tabellen und Anmerkungen versehenen Photographien abgelehnt, obschon schon 1896 ganz folgerichtig die Pariser Tagung des internationalen Verlegerkongresses folgenden Wunsch angenommen hatte: »In jedem Land soll, welches auch immer die besondere Gesetzgebung für Photographieschutz sein mag, die in eine andere Veröffentlichung aufgenommene Photographie der einer solchen Veröffentlichung eingeräumten Schutzdauer teilhaftig werden.«

Man sieht, daß sich auch Kongresse widersprechen können und daß Abstimmungen, namentlich im engen Kreise, oft Zufälligkeiten unterliegen, die kaum im Willen der Teilnehmer stehen. In der Tat ist es doch ganz sachgemäß, daß, wenn ein Verleger ein Buch mit Photographien illustriert, er darauf Bedacht nehmen muß, nicht nur dem Text, sondern eben auch der Illustration einen möglichst langen Schutz zu sichern, um den Text nicht zu entwerten. Von diesem Standpunkt aus ist es begreiflich, daß verschiedene Landesgesetze derartigen Illustrationsphotographien einen weitergehenden Schutz einräumen. Höchstens kann es sich hier um eine Abgrenzung nach der Richtung hin handeln, daß genau bestimmt wird, inwieweit die Photographie Selbstzweck ist und inwieweit sie nur Unterstützung des Buches bedeutet.

Dem Kongreß blieben nun noch die Fragen der Zeitdauer des Photographieschutzes und der Schutzbedingungen zu lösen übrig. Von verschiedenen Seiten wurde geltend gemacht, daß denn doch ein zehnjähriger Schutz für photographische Erzeugnisse, die oft unter großen Opfern an Zeit und Geld zustande kommen — man denke an die Aufnahme auf beschwerlichen Reisen oder an die sehr heißen Aufnahmen in Museen und Sammlungen —, nicht ausreichend sein dürfte. So nahm man denn, um die Länder mit zehnjähriger Schutzdauer nicht gerade vor den Kopf zu stoßen, die elastischere Formel an, der Schutz möge »wenigstens« zehn Jahre dauern.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten wurde von Herrn Joá, der einen Bericht über Photographie- und Kinematographieschutz eingereicht hatte, mit einer gewissen Festigkeit geltend gemacht, daß man durch die Empfehlung eines obligatorischen Vermerks, dessen Nichtanbringung den Verlust des Urheberrechts nach sich ziehen sollte, einen Rückschritt befürworte, indem der internationale Verlegerkongreß auf früheren Zusammenkünften sich energisch für die Beseitigung solcher Bedingungen und Förmlichkeiten ausgesprochen habe, von deren Erfüllung die Anerkennung oder Ausübung des Urheberrechts abhängig gemacht würde. So habe erst im Jahre 1906 noch der Mailänder Kongreß den Wunsch erneuert, daß die besondere Hinterlegung oder irgendwelche andere Förmlichkeit, die in einigen Ländern gegenwärtig noch für die Anerkennung des urheberrechtlichen Schutzes gelte, beseitigt werden sollte. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Berner Konvention sich in dieser für jedermann heilsamen Bahn der Abschaffung aller Bedingungen und Förmlichkeiten bewege. Man möge allenfalls den Photographen und ihren Gewerkschaften empfehlen, ihre Werke mit den nötigen Vermerken und Angaben zu versehen, ohne sie aber hierzu zu zwingen.

Zur Offensive übergehend, betonte die Opposition, daß man im Gegenteil als notwendige Reform die völlige Gleichstellung der Photographien mit den andern Geisteswerken ins Auge fassen müsse, da die Photographie eben doch eine Kunst sei und jede Unterscheidung zwischen künstlerischen und nichtkünstlerischen Photographien als unsachlich aufgegeben werden müsse. Die Opposition vermochte aber gegen die Berichterstatter nicht durchzudringen, und mit 24 Stimmen wurde in der Sektion und dann ohne weitere Beratung in der Hauptversammlung der Antrag der

Berichterstatter angenommen, es solle in den Gesetzen der verschiedenen Länder, namentlich der Verbandsländer, der Grundsatz festgelegt werden, daß zur Ausübung des Urheberrechtes an einer Photographie jeder Abzug das Jahr der Herstellung, das Ursprungsland, den Namen und die Adresse oder irgendein international eingetragenes Zeichen tragen müsse.

Natürlich ist in dieser wichtigen Angelegenheit das letzte Wort noch nicht gesprochen, da ja erst auf künftige Gesetzgebungen eingewirkt werden soll. Die ganze Bewegung gegen einen ausgedehnteren Photographieschutz, wie sie in den letzten Jahren in Verlegerkreisen in die Erscheinung getreten ist, hat aber symptomatische Bedeutung. Es wäre ungerecht, wollte man verschweigen, daß Verleger, die in aller Ehrlichkeit es sich angelegen sein lassen, die Inhaber von gesetzlich und vertraglich anerkannten Urheberrechten aufzuspiiren, und die darnach trachten, bei der Benützung solcher oft schwierig zu erlangenden Photographien kein Urheberrecht zu verletzen, durch die Art und Weise, wie gewisse Photographen jede Auskunft einfach verweigern, zur Verzweiflung getrieben werden. Besonders wollen die Photographen von Ländern, wo die Schutzfrist diejenige der Länder mit kürzerer Schutzdauer, wie Deutschland, Dänemark usw., weit übersteigt, nicht begreifen, daß in den letzteren Ländern kraft der Bestimmungen der Berner Konvention nur die geringere von zwei Schutzfristen maßgebend ist und daß sie daher daselbst nicht auf den vollen Urheberschutz, sondern, wie in Deutschland, nur auf zehnjährigen vertraglichen Schutz Anspruch haben. Solche Nachforschungen nach dem wirklichen Stand des Schutzes fressen dann viel Zeit und Nervenkraft weg, während die photographische Illustration in der Neuzeit immer größere Dimensionen annimmt und eine schnelle Erledigung verlangt.

Allein die von den Berichtstattern empfohlene Lösung dürfte kaum zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten führen; sie mutet vielen Ländern, z. B. gerade Deutschland zu, die Gesetze in rückschrittlichem Sinne zu revidieren und Bedingungen einzuführen, die man endgültig beseitigt glaubte; sie weist auch den Verlegerkongreß auf andere Bahnen als diejenigen, die er früher beschritt. Noch die Session von Madrid im Jahre 1908 verlangte die Unterdrückung jeder Förmlichkeit für die Wahrung der literarischen, künstlerischen und musikalischen Urheberrechte und trat selbst an die Regierungen der Länder der Berner Union mit dem Verlangen heran, diesem Postulat doch ja auf der Berliner Konferenz zum Durchbruch zu verhelfen. Das hat diese diplomatische Konferenz denn auch in zuborkommender und umfassender Weise getan. Alle Bedingungen und Förmlichkeiten wurden im Rechtsleben der Berner Union für sämtliche Werke, die Photographien inbegriffen, abgeschafft. Wenn nun ein Land, dem Beschlüsse der Tagung von Budapest Gehör schenkend, auf seinem Gebiete diese Bedingungen wieder einführen wollte, so würde es dies einzig und allein zu Ungunsten seiner eigenen Staatsangehörigen tun. Die Photographen der übrigen Verbandsländer dürfen ja nach der revidierten Berner Konvention derartigen Verpflichtungen nicht mehr unterworfen werden. Wäre das klug gehandelt, die einheimischen Photographen zu bedrücken, die fremden aber zu begünstigen? Doch kaum! Kein Land wäre so töricht, die Lage der Einheimischen zugunsten der Fremden zu verschlechtern.

Damit nicht genug. Setzen wir einmal den Fall, es würde dies dennoch geschehen. Der Appetit würde beim Essen kommen. Es existieren heute Tausende und Abertausende von anonymen Werken, die auch keinen Autornamen und kein Erscheinungsjahr tragen, so daß man auch hier die Ausdehnung der Schutzfrist (in Deutschland 30 Jahre post publicationem) nicht genau von vorn herein kennt. Nach der jetzigen Rechtslage sind sie ohne weiteres geschützt, und bis jetzt hat sich noch niemand daran gestoßen, ebensowenig wie man daran Anstoß genommen hat, daß die unzähligen Lithographien, Chromolithographien, Stiche und Illustrationen irgendwelcher Gattung keine solchen Vermerke tragen, wie sie jetzt für die Photographien verlangt werden; auch diese graphischen Erzeugnisse wurden und sind ohne weiteres geschützt. Würde man aber mit dem Postulat der Wiedereinführung der Förmlichkeiten hinsichtlich der Photographien Erfolg haben, um diese